



Technischer Ausschuss
- Öffentlich am 20.03.2024

Sitzungsvorlage 034/2024

Amt für Stadtplanung, Klima &
Umwelt
Kremp, Markus

Bebauungsplan "Knotenpunkt L333/B467"
- Aufstellungsbeschluss gem § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Für das laut Abgrenzungsplan vom 04.03.2024 (Stadt Tettang) gemäß Anlage 1, abgegrenzte Gebiet wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Knotenpunkt L333/B467“ aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das weitere Verfahren durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1_Abgrenzungsplan Bebauungsplan Knotenpunkt L333-B467

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz: - 4271804 - 4271801	200.000 EUR 200.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	51100000, 4271801 bzw. 4271804
Benötigte Mittel insgesamt:	~ 50.000 EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	200.000 EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	51100000, 3461000
Voraussichtliche Einnahmen:	~ 25.000 EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR) ☐ GR (über 75.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

Die oben angegebenen Mittel stellen eine vorläufige Kostenschätzung dar. Angebote liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vor.

Für das Bebauungsplanverfahren ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen eine Kostenumlegung vereinbart. Das RP wird alle Kosten für etwaig notwendige Gutachten übernehmen (z.B. Umweltbericht, Artenschutz). Bei der Stadt verbleiben die Kosten für die Planungsleistungen des Bebauungsplans. Sofern weitere Gutachten im Verfahren notwendig werden, kann es zu Abweichungen zu oben genannten Kostenschätzungen kommen. Diese würden jedoch ohnehin an das RP weiterverrechnet werden.

1. Verfahrensstand

heute:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB



Voraussichtlich Juni/Juli:

Billigung Planentwurf
Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

2. Sachverhalt

Das Land plant seit 2017/2018 den Neubau der Knotenpunkte im Bereich der Anschlussstelle zur B 467 bis zur Prinz-Eugen-Straße. Im diesem Bereich bestehen insbesondere während der Spitzenverkehrszeiten erhebliche verkehrliche Probleme. Besonders an der Einmündung auf die L333 kommt es regelmäßig zu Gefahrensituationen.

Bisher fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Regierungspräsidiums Tübingen und der Verwaltung statt. Es wurde bereits 2018 vereinbart, dass die Stadt Tettnang mittels der Aufstellung eines Bebauungsplans das notwendige Planrecht schafft. Das Land wartet seitdem auf eine Rückmeldung bzw. auf die Initiierung des Verfahrens. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Vergangenheit immer wieder angestoßen, jedoch aus Kapazitätsgründen nie realisiert. Zuletzt war die Zusammenlegung mit dem Bebauungsplan „Bürgermoos Ost – 1. Änderung“ (Änderungen Gewerbegebiet) geplant.

Ende 2023 wurden nun die Gespräche mit dem Regierungspräsidium wieder aufgenommen. Das Bebauungsplanverfahren soll zur schnellen Umsetzung wieder von der angedachten Überarbeitung des Gewerbegebiets getrennt werden.

Da Bundes- und Landesstraßen nur gebaut und geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher planfestgestellt oder Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen wird, wurde vereinbart das Baurecht für diese Änderungen über ein städtisches Bebauungsplanverfahren zu schaffen. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht daher nicht wie grundsätzlich gesetzlich vorgesehen durch einen Planfeststellungsbeschluss durch das Land im Rahmen des Straßenrechts geschaffen, sondern mit einem Bebauungsplan durch die Stadt Tettnang (planfeststellungersetzender Bebauungsplan).

Ein planfeststellungersetzender Bebauungsplan dient der Zulassung von Bundesfern- und Landesstraßen sowie anderen überörtlichen Straßen. Die L 333 und die B467 ist Teil des klassifizierten Straßennetzes. Straßenbaulastträger ist das Land Baden-Württemberg. Nach § 17 b II FStrG i.V.m. § 37 Abs. 3 StrG BW ersetzt ein Bebauungsplan die straßenrechtliche Planfeststellung.

Ziel der Planung ist es daher, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes das erforderliche Planungsrecht für den notwendigen Umbau des Knotenpunktes zu schaffen. Diese Vorgehensweise wurde vereinbart, da ein förmliches Planaufstellungsverfahren eine wesentlich erhöhte Verfahrensdauer bedingt und das Vorhaben somit nicht zeitnah realisiert werden könnte. Die geplante zweite Anschlussstelle wird sowohl von dem Regierungspräsidium als auch von der Verwaltung befürwortet. Zur schnellen Realisierung des Vorhabens wurde dementsprechend abgestimmt, dass die Stadt Tettnang einen Bebauungsplan erlässt. Die Kosten für den Bebauungsplan trägt dabei die Stadt, die Kosten für die erforderlichen Gutachten wird das Regierungspräsidium übernehmen.

3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes das erforderliche Planungsrecht für den notwendigen Umbau des Knotenpunktes zu schaffen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Knotenpunkt einen leistungsstarken und verkehrsgerechten Ausbau erhält, der dazu geeignet ist, die örtlichen und überörtlichen Verkehrsmengen mit einer ausreichenden Verkehrsqualität, mit einer hohen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit langfristig abzuwickeln.

Der Knotenpunkt ist in den Spitzenstunden (Berufsverkehr Morgens und am frühen Abend) stark belastet. Mit einer konfliktfreien Führung der Kfz-Ströme soll eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erreicht werden.

Die Planungsziele des Ausbaus und damit dieses planfeststellungersetzenden Bebauungsplans sind die Kapazitätssteigerung des stark belasteten Knotenpunktes, die verbesserte Anbindung der Stadt Tettnang sowie des Gewerbegebiets Bürgermoos und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Mit dem Bebauungsplan werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Beseitigung des Unfallschwerpunktes durch den Umbau des Knotenpunktes
- Verbesserung der Verhältnisse der Auf- und Abfahrt auf die B467
- Verbesserung des Verkehrsflusses in die Stadt Tettnang, insbesondere in Spitzenzeiten
- Optimierung der Verkehrsanbindung des Gewerbegebiets Bürgermoos
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B467, in beide Richtungen

Aus verkehrstechnischer Sicht sollen Straßen grundsätzlich zwei Anforderungen genügen: sie müssen eine vorgesehene Qualität des Verkehrsablaufs gewährleisten und möglichst sicher sein. Die Planung sieht daher eine Ergänzung des Knotenpunktes zwischen B 467 und L 333 um eine weitere Rampe („zweites Ohr“) für den Verkehr aus Richtung Ravensburg kommend vor. Die zweite Rampe, an Stelle des bisherigen kurzen Linksabbiegers und der Auffahrt in Richtung Kressbronn ist erforderlich, um den Verkehr flüssiger zu gestalten und somit die häufigen Rückstau-, und Gefahrensituationen aufzulösen und die Leistungsfähigkeit des Knotens insgesamt zu erhöhen. Durch die zweite

Anschlussstelle, mit Auffahrt und Abfahrt, werden beide Richtungsfahrbahnen so angelegt, dass der fließende Verkehr auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird. Als Folge werden gefährliche „Linkabbieger“ minimiert.

Aufgrund der Straßenklassifizierung ist der Bebauungsplan in diesem Bereich planfeststellungsersetzend. Demnach handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan in den Teilbereichen der Land- / Bundesstraße um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan.

Der gesamte Stadtbereich profitiert von der Realisierung der zweiten Anschlussstelle, da der Verkehrsfluss und die Sicherheit erhöht werden. Das hohe Gefahrenpotenzial stellt eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen städtebaulichen Missstand dar. Der Knotenpunkt wird nicht mehr den aktuellen verkehrlichen Bedürfnissen gerecht und sollte deshalb zeitnah umgebaut werden.

4. Bisherige planungsrechtliche Situation und Verfahrenswahl

Für das Plangebiet besteht in Teilen der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Bürgermoos Ost“. Dieser endet östlich an der Grenze zur B467. Der bestehende Bebauungsplan beinhaltet ebenso nicht die Verbreiterung der B 467 zur Herstellung von Ein- und Ausfädelungsspuren und den Umbau der Rampe Ost.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den ermittelten und bewerteten Umweltbelangen nach § 2 Abs. 4 BauGB wird der Begründung beigelegt. Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird erstellt und erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

5. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Tettnang im Bereich Bürgermoos nördlich des Gewerbegebiets und umfasst eine Fläche von ca. 7,22 ha. Durch das Plangebiet verläuft die L333 und die B467. Im Süden schließen sich gewerbliche Bauflächen an. Im Norden und Osten liegen landwirtschaftliche Grundstücke.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke: 1085/2, 1082/2, 1033/2, 954 (in Teilen), 959 (in Teilen), 919 (in Teilen), 904 (in Teilen), 925, 920 (in Teilen), 921 (in Teilen), 860 (in Teilen), 889/1, 895 (in Teilen), 896 (in Teilen), 897 (in Teilen), 885 (in Teilen), 886 (in Teilen), 1328 (in Teilen), 887 (in Teilen), 888 (in Teilen), 889 (in Teilen), 893 (in Teilen), 921/1 (in Teilen), 980/1 (in Teilen), 980/3 (in Teilen), 1012 (in Teilen), 980/2 (in Teilen), 1012/6 (in Teilen), 1018 (in Teilen), 1012/18 (in Teilen), 980 (in Teilen), 1087 (in Teilen), 1056/2 (in Teilen), 1056 (in Teilen), 1056/2 (in Teilen), 1033/1 (in Teilen), 1086 (in Teilen), Gemarkung Tettnang. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage.

6. Weitere Vorgehensweise

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wird dieser ortsüblich bekannt gemacht und das weitere Verfahren durchgeführt. Es erfolgt die Beauftragung eines

Planungsbüros für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie der Umweltprüfung einschließlich des Umweltberichtes. Zusätzlich werden Fachbüros zur Erstellung der oben genannten Gutachten beauftragt. Mitte des Jahres 2024 soll der Bebauungsplanentwurf dem Gremium vorgelegt werden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.